

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	FREITAG, DEN 4. JANUAR	2013
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 2012	Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	1
19. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 223-1-78	2
20. 12. 2012	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation im Schuljahr 2012/2013 und über die Gründung von Regionalen Bildungs- und Beratungszentren 223-1-82	6
21. 12. 2012	Finanzrahmengesetz (FRG) neu: 63-3	8
–	Druckfehlerberichtigung 450-2	8

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek Vom 7. November 2012

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 24. März 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Ostermarkt im Alstertaler Einkaufszentrum“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 16. Juni 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Musik in Rahlstedt“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 3. November 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Spieletage“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(4) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für den Bezirk Wandsbek (Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf und Rahlstedt; Ortsteile 501 bis 526).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 7. November 2012.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund von § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 266), und § 1 Nummern 13, 14, 15, 16, 17 und 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

- | | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Studienkollegs Hamburg</p> <p>Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204, 207), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Der Eintrag zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Festsetzung der Prüfungsnoten und der Endnoten in den Prüfungs- und Pflichtfächern“. 1.2 Der Eintrag zu § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35 Besonderheiten bei der Vergabe der Kursplätze“. 1.3 Der Eintrag zur Anlage wird durch folgenden Eintrag ersetzt:
„Anlage 1
Anlage 2“. 2. § 3 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 2.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „durch eine entsprechende Vorbildung oder“ gestrichen. 2.1.2 Satz 3 wird gestrichen. 2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Von der Eingangsprüfung Deutsch wird befreit, wer das Zertifikat C 1 des Goethe-Instituts, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe I (DSD I), die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH-1), den Test Deutsch als Fremdsprache mindestens Niveaustufe 3 in allen Bereichen (TestDaf-Niveau 3) oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben hat.“ 2.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. 2.4 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 2.4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Deutsch“ die Textstelle „nach Absatz 1“ eingefügt. 2.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „zwei bis drei“ durch die Wörter „mindestens zwei“ ersetzt. 3. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „vollständige“ gestrichen. 4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. 4.2 Nummer 4 wird gestrichen. | <ol style="list-style-type: none"> 5. § 7 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 In Absatz 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Bei“ das Wort „der“ eingefügt. 5.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Zulassung für einen Fachkurs erfolgt unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Zuweisung in den Sprachkurs Deutsch gemäß § 12. Die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.“ 6. § 8 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 6.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. 6.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Annahmeerklärung muss innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Studienkolleg eingegangen sein.“ 7. § 9 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 7.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen. 7.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „nach Absatz 1“ gestrichen und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt. 8. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von ihr beauftragte Vertreterin oder ein von ihr beauftragter Vertreter als vorsitzendes Mitglied, 2. die Kollegleiterin oder der Kollegleiter, 3. die Fachlehrkräfte, die in den Kursen zuletzt die Prüfungsfächer unterrichtet haben. <p>Das von der zuständigen Behörde beauftragte Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 kann auch die Kollegleiterin oder der Kollegleiter nach Satz 1 Nummer 2 sein.“</p> 9. § 19 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 9.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „diese“ ersetzt und werden die Wörter „auf Verlangen unverzüglich“ gestrichen. 9.2 Absatz 3 wird aufgehoben. 10. § 20 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die für das Fach zuständige Lehrkraft begutachtet die Arbeit unter Beachtung vorab festgelegter Bewertungsvorgaben und unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und bewertet jede Arbeit mit einer Note. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Jede Arbeit wird sodann von einer zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft |
|---|--|

anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt. Die Noten werden anschließend vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt und den Prüflingen bekannt gegeben.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- 11.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfung beantragen“ durch die Textstelle „Prüfung in einem Pflichtfach beantragen, das nicht bereits Gegenstand seiner regulären mündlichen Prüfung war“ ersetzt.

- 11.2 In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und werden die Wörter „des letzten Ausbildungsabschnitts beschränken“ durch die Wörter „der gesamten Ausbildungszeit beziehen“ ersetzt.

- 11.3 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gruppenprüfungen kann der Prüfungsausschuss die Vorbereitungszeit um bis zu 15 Minuten verlängern.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzung der Prüfungsnoten und der Endnoten in den Prüfungs- und Pflichtfächern“.

- 12.2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Prüfling in einem Prüfungsfach sowohl an einer schriftlichen als auch an einer mündlichen Prüfung teilgenommen, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.“

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Nachteilsausgleich

Kollegiatinnen und Kollegiaten, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Nachteilsausgleich lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

14. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 14.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im aktuellen Durchgang selbst Prüflinge sind.“

- 14.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Versäumnis

Kann ein Prüfling an der abschließenden Prüfung eines Kurses insgesamt oder an einzelnen Prüfungsteilen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht teilnehmen, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wer an der abschließenden Prüfung eines Kurses ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, hat die Prü-

fung insgesamt nicht bestanden. Wird eine Prüfung durch den Prüfling mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- 16.1 In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein einzelnes Fach ist bestanden, wenn die Note der schriftlichen Prüfung, die Prüfungsnote insgesamt und die Endnote in diesem Fach mindestens „ausreichend“ lauten.“

- 16.2 In Absatz 4 wird hinter dem Wort „insgesamt“ die Textstelle „nach § 22a“ eingefügt.

17. In § 30 wird das Wort „Behörden“ durch die Wörter „öffentlichen Stellen“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- 18.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „anerkannt wird“ die Textstelle „und die Voraussetzungen des § 3 erfüllt“ eingefügt.

- 18.2 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 34 Satz 2 wird gestrichen.

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Besonderheiten bei der Vergabe der Kursplätze

(1) Die Verteilung der Kursplätze an deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 HmbSG in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es dabei auf die Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber ankommt, ist die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich.

(2) Bei den gemäß § 7 Absatz 4 nach Eignung und Leistung zu vergebenden Plätzen ist zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Staatsangehörigen aller Länder jeweils ein Kursplatz an die nach Leistung ranghöchste Studienbewerberin oder den ranghöchsten Studienbewerber eines jeden Landes und an die ranghöchste staatenlose Studienbewerberin oder den ranghöchsten staatenlosen Studienbewerber zu vergeben. Übersteigt die Anzahl der ranghöchsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Anzahl der Kursplätze, entscheidet das Los. Unterschreitet die Anzahl der ranghöchsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber aller Länder die Anzahl der Kursplätze, sind die noch freien Plätze an die jeweils dem Rang nach nächsthöchste Studienbewerberin oder den nächsthöchsten Studienbewerber eines jeden Landes und an die nächsthöchste staatenlose Bewerberin oder den nächsthöchsten staatenlosen Bewerber zu vergeben. Soweit nicht ausreichend Plätze für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gleichen Ranges vorhanden sind, entscheidet das Los. Das Verfahren ist fortzusetzen, bis alle Plätze vergeben sind.“

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- 21.1 In Absatz 2 wird das Komma am Ende der Textstelle „Kurs G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge“ durch einen Punkt ersetzt und die Textstelle „Kurs S: Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge“ gestrichen.

- 21.2 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Textstelle „Anlage 1“ ersetzt.

- 21.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

22. § 36a erhält folgende Fassung:

„§ 36a

Fachunterricht Englisch

(1) Der Unterricht im Fach Englisch findet leistungsdifferenziert auf den aus Anlage 2 ersichtlichen Niveaustufen statt, soweit es das Angebot des Studienkollegs zulässt.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn legen die im Kurs Englisch unterrichtenden Lehrkräfte gemeinsam die Zuweisung der Kollegiatinnen und Kollegiaten zu einer Niveaustufe fest, auf der der Fachunterricht erteilt und die Prüfung abgelegt wird.

(3) Eine Änderung der Zuweisung zu einer Niveaustufe ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann die Kollegleiterin oder der Kollegleiter in Anbetracht der Leistungsentwicklung der Kollegiatin oder des Kollegiaten eine Änderung der Zuweisung vornehmen.

(4) Die Niveaustufe wird im Zeugnis vermerkt.

(5) Für Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen werden die Noten der unterschiedlichen Niveaustufen auf das Niveau B 1 umgerechnet. Dabei entspricht

die Note 3 des Niveaus B1,

der Note 1 des Niveaus A 1,

der Note 2 des Niveaus A 2,

der Note 4 des Niveaus B 2 und

der Note 5 des Niveaus C 1.

Die Noten 1 und 2 des Niveaus B 2 sowie die Noten 1, 2 und 3 des Niveaus C1 werden bei Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen durch die Note 1 des Niveaus B 1, die Noten 5 und 6 des Niveaus A 2 und die Noten 4, 5 und 6 des Niveaus A 1 durch die Note 6 des Niveaus B 1 ersetzt. Damit gelten folgende Entsprechungen:

Niveau B 1	Niveau A 1	Niveau A 2	Niveau B 2	Niveau C 1
Note	Note	Note	Note	Note
	–	–	–	1
1	–	–	1	2
	–	–	2	3
2	–	1	3	4
3	1	2	4	5
4	2	3	5	6
5	3	4	6	–
	4	5	–	–
6	5	6	–	–
	6	–	–	–

23. In § 38 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „unterrichtete Fach“ durch die Wörter „unterrichtete Pflichtfach“ ersetzt.

24. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Freischuss

(1) Auf Antrag der Kollegiatinnen und Kollegiaten und nach Beschluss der Kurskonferenz können die Kollegiatinnen und Kollegiaten des ersten Semesters vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist (Freischuss). Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Leistungen in dem jeweiligen Fach zum Zeitpunkt des Konferenzbeschlusses mindestens „gut“ sind. Die Kurskonferenz tagt min-

destens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin. § 19 gilt entsprechend.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die das erste Semester in diesem oder einen anderen Fachkurs bereits einmal wiederholt haben, können nicht am Freischuss teilnehmen.

(3) Die vorgezogene Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 22a erfüllt sind. Die vorgezogene Prüfung in einem einzelnen Fach ist bestanden, wenn die Note der schriftlichen Prüfung, die Prüfungsnote insgesamt und die Endnote in diesem Fach mindestens „ausreichend“ lauten. § 22 gilt entsprechend.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die vorgezogene Prüfung insgesamt bestanden haben, können nach Teilnahme am Unterricht des zweiten Semesters zur Notenverbesserung erneut in einzelnen oder allen Prüfungsfächern an der Prüfung teilnehmen. § 29 Absatz 4 findet keine Anwendung. Für die Erteilung des Zeugnisses und die Berechnung der Durchschnittsnote im Sinne des § 28 Absatz 1 ist die jeweils bessere Endnote des Faches heranzuziehen.

(5) Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten die vorgezogene Prüfung in einzelnen Fächern bestanden haben, können sie auf Antrag im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit werden. Ansonsten gilt Absatz 4.

(6) Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten die vorgezogene Prüfung insgesamt oder in einzelnen Fächern nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(7) Wechselt eine Kollegiatin oder ein Kollegiat nach einer in einzelnen Fächern nicht bestandenen vorzeitigen Prüfung in das erste Semester eines anderen Kurses, so werden die Ergebnisse der bestandenen Fächer aus der vorzeitigen Prüfung in dem neuen Kurs nicht berücksichtigt.“

25. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „wer“ die Textstelle „Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 nachweisen kann, im Übrigen“ eingefügt.

26. § 41 Absatz 5 wird aufgehoben.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

- 27.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 27.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „besitzt und“ durch die Textstelle „besitzt,“ ersetzt und hinter den Wörtern „anerkannt wird“ wird die Textstelle „und die Voraussetzungen des § 3 erfüllt“ eingefügt.

- 27.1.2 Satz 2 wird gestrichen.

- 27.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „absolviert“ die Textstelle „oder ein Zertifikat nach § 3 Absatz 2 vorgelegt“ eingefügt.

- 27.3 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

28. In § 43 Satz 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Textstelle „Anlage 1“ ersetzt.

29. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 29.1 Satz 2 wird gestrichen.

- 29.2 Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Ausnahmen genehmigen“ durch die Wörter „ausnahmsweise eine Wiederholung genehmigen“ ersetzt.

30. § 45 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 30.1 In Satz 1 werden hinter den Wörtern „erste Jahr“ die Wörter „oder das letzte Semester“ eingefügt.
- 30.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Kurskonferenz entscheidet, in welchem Umfang die Wiederholung erfolgt. Bei einer Wiederholung des ersten Ausbildungsjahres findet § 44 keine Anwendung.“
31. § 46 wird wie folgt geändert:
- 31.1 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Textstelle „Anlage 1“ ersetzt.
- 31.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Besteht die Kollegiatin oder der Kollegiat die abschließende Prüfung nicht, gilt § 29. Auf Antrag der Kollegiatin oder des Kollegiaten kann die Kurskonferenz beschließen, dass statt des letzten Ausbildungsjahres nur das letzte Semester wiederholt werden muss.“
32. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „wer“ die Textstelle „Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 nachweisen kann, im Übrigen“ eingefügt.
33. Die Anlage wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
- 33.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
„1.1 Fachkurs T
(Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge)
Pflichtfächer:
– Deutsch
– Mathematik (einschließlich Informatik)
– Physik
– Chemie
– Englisch
Fächer der schriftlichen Prüfung:
– Deutsch
– Mathematik (einschließlich Informatik)
– Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings“.
- 33.2 Nummer 1.5 wird gestrichen.
- 33.3 In Nummer 2 wird hinter den Wörtern „im Rahmen des Angebots des Studienkollegs“ die Textstelle „(Es gilt § 46 Absatz 1 Satz 3)“ eingefügt.
34. In Anlage 2 wird hinter der Überschrift der Tabelle folgende Textstelle eingefügt:
„Kompetente Sprachver- C 1 Kann lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede erkennen. Versteht Fachartikel und längere technische Anleitungen, auch wenn sie nicht im eigenen Fachgebiet liegen. Kann komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen und in schriftlichen Texten den Stil wählen, der für die jeweiligen Adressaten angemessen ist.
Cann sich spontan und fließend verständigen und Meinungen und Gedanken präzise ausdrücken. Dabei werden eigene Beiträge geschickt mit denen anderer verknüpft. Kann längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Ausbildung am Studienkolleg begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Hamburg, den 19. Dezember 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation im Schuljahr 2012/2013
und über die Gründung von Regionalen Bildungs- und Beratungszentren

Vom 20. Dezember 2012

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 266), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Abschnitt 1

Strukturelle Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen
(auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Schule Bindfeldweg (Förderschule und Integratives Förderzentrum Eimsbüttel-Nord), Bindfeldweg 37, 22459 Hamburg und die Astrid-Lindgren-Schule, Bundesstraße 94, 20144 Hamburg werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(2) Der Schulstandort Eschenweg 1, 22335 Hamburg der Sprachheilschule Eschenweg und der Schulstandort Brucknerstraße 17, 22083 Hamburg der Förderschule Brucknerstraße/Heidstücken werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(3) Die Förderschule Carsten-Rehder-Straße, Carsten-Rehder-Straße 34, 22767 Hamburg und der Schulstandort Bernstorffstraße 147, 22767 Hamburg der Sprachheilschule Bernstorffstraße werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(4) Die Förderschule Böttcherkamp, Böttcherkamp 146, 22549 Hamburg, die Förderschule Grotefendweg, Grotefendweg 20, 22589 Hamburg und der Schulstandort Böttcherkamp 144, 22549 Hamburg der Sprachheilschule Bernstorffstraße werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(5) Die Förderschule An der Twiete, An der Twiete 23, 21031 Hamburg, die Förderschule Billwerder Straße, Billwerder Straße 31, 21033 Hamburg und der Schulstandort Reinbeker Redder 247, 21031 Hamburg der Sprachheilschule Reinbeker Redder werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(6) Die Sprachheilschule Baererstraße, Baererstraße 81, 21073 Hamburg und die Förderschule Schwarzenbergstraße, Schwarzenbergstraße 72, 21073 Hamburg werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(7) Die Sprachheilschule Wilhelmsburg, Kurdamm 8, 21107 Hamburg, die Förderschule Karl-Arnold-Ring, Karl-Arnold-Ring 11, 21109 Hamburg und die Willi-Kraft-Schule (Förderschule), Zeidlerstraße 50, 21107 Hamburg werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(8) Die Förderschule Hauskoppelstieg, Hauskoppelstieg 12, 22111 Hamburg, die Förderschule Steinbeker Marktstraße, Steinbeker Marktstraße 8 bis 10, 22117 Hamburg und der Schulstandort Dringsheide 10, 22119 Hamburg der Sprachheilschule Reinbeker Redder (Zweigstelle Fuchsbergredder)

werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(9) Die Förderschule Präbenweg, Präbenweg 24, 20537 Hamburg und der Schulstandort Greifswalder Straße 40, 20099 Hamburg der Sprachheilschule Reinbeker Redder (Zweigstelle Heinrich-Wolgast-Schule) werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(10) Die Anne-Frank-Schule (Förderschule und Integratives Förderzentrum Nord-Ost), Hohnerkamp 58, 22175 Hamburg, die Förderschule Kielkoppelstraße, Kielkoppelstraße 16 d, 22149 Hamburg und die Förderschule Sieker Landstraße, Sieker Landstraße 18, 22143 Hamburg werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

(11) Die Sprachheilschule Zitzewitzstraße, Zitzewitzstraße 51, 22043 Hamburg, der Schulstandort Heidstücken 33, 22179 Hamburg der Förderschule Brucknerstraße/Heidstücken und der Schulstandort Fabriciusstraße 150, 22177 Hamburg der Sprachheilschule Eschenweg werden unter vorläufiger Weiternutzung der Schulgebäude zusammengelegt.

Abschnitt 2

Strukturelle Maßnahmen zur Gründung
Regionaler Bildungs- und Beratungszentren
(auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 2

Gründung Regionaler Bildungs- und Beratungszentren

(1) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Eimsbüttel wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 1 mit den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen Eimsbüttel und Stellingen neu gegründet.

(2) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Winterhude wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 2 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Barmbek-Winterhude neu gegründet.

(3) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Nord wird durch Zusammenführung der Robert-Koch-Schule (Förderschule), Sengelmannstraße 50, 22297 Hamburg mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Nord neu gegründet.

(4) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Altona wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 3 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Altona neu gegründet.

(5) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Altona-West wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 4 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Altona-West neu gegründet.

(6) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Bergedorf wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 5 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Bergedorf neu gegründet.

(7) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Harburg wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 6 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Harburg neu gegründet.

(8) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Harburg-Süderelbe wird durch Zusammenführung der Frieda-Stoppenbrink-Schule (Förderschule), Neuwiedenthaler Straße 4, 21147 Hamburg mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Süderelbe-Finkenwerder neu gegründet.

(9) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Wilhelmsburg wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 7 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Wilhelmsburg neu gegründet.

(10) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Billstedt wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 8 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Billstedt neu gegründet.

(11) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Mitte wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 9 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Mitte neu gegründet.

(12) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Wandsbek-Nord wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 10 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Nord-Ost neu gegründet.

(13) Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Wandsbek-Süd wird durch Zusammenführung der neuen Schule gemäß § 1 Absatz 11 mit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle Wandsbek-Süd neu gegründet.

Abschnitt 3

Schlussbestimmung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Finanzrahmengesetz (FRG)

Vom 21. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Inhalt

Dieses Gesetz legt für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 verbindliche Obergrenzen für die Veranschlagung der jährlichen bereinigten Gesamtausgaben fest. Ergänzend werden für denselben Zeitraum jährliche Zielgrößen für die Veranschlagung der sonstigen Gesamteinnahmen bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bereinigte Gesamtausgaben sind alle Ausgaben mit Ausnahme der Zahlungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, der Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, der Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und der Ausgaben im Zusammenhang mit haushaltstechnischen Verrechnungen. Bei der Berechnung der bereinigten Gesamtausgaben sind zudem die Zuschüsse an Auswahlbereiche nach § 15a der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), abzuziehen und die in den Wirtschaftsplänen dieser Auswahlbereiche veranschlagten Auszahlungen hinzuzurechnen.

(2) Sonstige Gesamteinnahmen sind alle Einnahmen mit Ausnahme der Steuereinnahmen, der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der erhaltenen Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, der Bundesergänzungszuweisungen, der Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen im Zusammenhang mit haushaltstechnischen Verrechnungen. Bei der Berechnung der sonstigen Gesamteinnahmen sind schließlich die Ablieferungen von Auswahlbereichen nach § 15a LHO abzuziehen und die in den Wirtschaftsplänen dieser Auswahlbereiche veranschlagten Einzahlungen hinzuzurechnen.

§ 3

Obergrenzen für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben

Für die nachfolgend genannten Haushaltsjahre gelten folgende Obergrenzen für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben:

1. 2013: 11.795 Millionen Euro,
2. 2014: 11.901 Millionen Euro,
3. 2015: 12.004 Millionen Euro,
4. 2016: 12.111 Millionen Euro,
5. 2017: 12.219 Millionen Euro,
6. 2018: 12.327 Millionen Euro,
7. 2019: 12.435 Millionen Euro,
8. 2020: 12.544 Millionen Euro.

§ 4

Zielgrößen für die Veranschlagung der sonstigen Gesamteinnahmen

Es ist anzustreben, in den Haushaltsplänen für die nachfolgend genannten Haushaltsjahre die folgende Höhe der sonstigen Gesamteinnahmen nicht zu unterschreiten:

1. 2013: 2.002 Millionen Euro,
2. 2014: 2.084 Millionen Euro,
3. 2015: 2.142 Millionen Euro,
4. 2016: 2.201 Millionen Euro,
5. 2017: 2.264 Millionen Euro,
6. 2018: 2.325 Millionen Euro,
7. 2019: 2.392 Millionen Euro,
8. 2020: 2.457 Millionen Euro.

§ 5

Abweichungen

(1) Sind im Haushaltsplan sonstige Gesamteinnahmen zu veranschlagen, die geringer sind als die in § 4 vorgesehene Zielgröße, so muss die in § 3 festgelegte Obergrenze für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben in Höhe des Differenzbetrags unterschritten werden.

(2) Sind im Haushaltsplan sonstige Gesamteinnahmen zu veranschlagen, die höher sind als die in § 4 vorgesehene Zielgröße, so darf die in § 3 festgelegte Obergrenze für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben bis zur Höhe des Differenzbetrags überschritten werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2012.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 521) muss es in der Schlussformel statt „Der Senat“ richtig „Die Behörde für Justiz und Gleichstellung“ heißen.